

## **Geschäftsordnung**

### **Interessengemeinschaft „IG Neubaustrecke Weiterstadt“**

#### **I. Name, Zweck**

1. Die Interessengemeinschaft führt den Namen „IG Neubaustrecke Weiterstadt“
2. Zweck der Interessengemeinschaft ist die Verfolgung gemeinsamer Ziele der Mitglieder im Zusammenhang mit dem Neubau der ICE- und Güterverkehrsstrasse der DB Netz AG zwischen Rhein/Main und Rhein/Neckar (nachfolgend Neubaustrecke). Die Interessengemeinschaft will dazu beitragen, dass die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner von Weiterstadt sowie der Vereine, Verbände und sonstiger Institutionen Weiterstadts im Zusammenhang mit der Neubaustrecke berücksichtigt werden.
3. Die Interessengemeinschaft wird die Interessen seiner Mitglieder in den bestehenden Gremien (z.B. Beteiligungsforum der DB Netz AG, Arbeitsgruppen) nach Möglichkeit vertreten.
4. Die Interessengemeinschaft wird die Mitglieder zeitnah und aktuell mit Informationen zu der Neubaustrecke versorgen.
5. Die Interessengemeinschaft wird sich ggf. auch nach abgeschlossener Planung der Neubaustrecke im Rahmen der durchzuführenden baurechtlichen Verfahren, sowie beim Lärm- und Naturschutz im Zusammenhang mit der Neubaustrecke beteiligen.
6. Die Interessengemeinschaft verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

#### **II. Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Interessengemeinschaft kann jede Einwohnerin/jeder Einwohner von Weiterstadt, jede juristische Person, jede Körperschaft und jede rechtsfähige Vereinigung mit Sitz in Weiterstadt sein.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beitrittserklärung des potenziellen Mitglieds unter Angabe des Namens, der postalischen Anschrift sowie der E-Mail Adresse. Vordrucke für Beitrittserklärungen liegen in der Mitgliederversammlung aus und sind auf der Homepage der Stadt Weiterstadt zum Download verfügbar. Die Beitrittserklärung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung ausgefüllt und überreicht oder per E-Mail eingereicht werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch die Erklärung, die Mitgliedschaft nicht fortzusetzen, durch den Ausschluss nach Punkt V. Ziff. 4, durch Beendigung der Interessengemeinschaft oder durch Tod.
3. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

### **III. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Unterbreiten von Vorschlägen zur Wahrnehmung der Interessen der IG Neubaustrecke Weiterstadt
  - b) Beratung des Lenkungskreises
  - c) Vorschlag von 10 Personen für den Lenkungskreis
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Lenkungskreises nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in den städtischen Medien sowie per E-Mail an die Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Versammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von der Sprecherin/dem Sprecher des Lenkungskreises und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften werden veröffentlicht.

### **IV. Lenkungskreis**

1. Die Interessengemeinschaft hat einen Lenkungskreis.
2. Der Lenkungskreis besteht aus
  - a) jeweils einem Vertreter der in der Stadtverordnetenversammlung von Weiterstadt vertretenen Fraktionen,
  - b) der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung,
  - c) der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister,
  - d) 10 Einwohnerinnen und / oder Einwohner von Weiterstadt (von der Mitgliederversammlung gemäß III 1 c) vorzuschlagen und vom Ältestenrat zu benennen)
  - e) sowie weiteren Vertretern „freie Akteure“ (Entsendungsrecht s.u. Ziff. 3)
3. Die folgenden Vereinigungen haben das Recht, jeweils einen sog. „freien Akteur“ in den Lenkungskreis zu entsenden:
  - a) Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
  - b) Bauernverband (Weiterstadt und Gräfenhausen)
  - c) Naturschutzbund (NaBu)
  - d) Forst

- e) Jagdgenossenschaft
  - f) Kirchen
  - g) 2 Vertreter/Vertreterinnen der Weiterstädter Vereine
4. Der Lenkungskreis kann bei Bedarf erweitert werden. Über die Erweiterung entscheidet der Ältestenrat.
  5. Der Lenkungskreis fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des gewählten Sprechers den entscheidenden Ausschlag (primus inter pares).
  6. Der Lenkungskreis wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
  7. Eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit im Lenkungskreis wird nicht gewährt.

## **V. Aufgaben des Lenkungskreises**

1. Der Lenkungskreis hat die Aufgabe, die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner, Verbände und sonstige Vereinigungen in der Interessengemeinschaft zu vertreten.
2. Der Lenkungskreis vertritt die Interessengemeinschaft in Gremien und Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit der Planung der Neubaustrecke. Für die Vertretung in solchen Gremien entsendet der Lenkungskreis jeweils einen oder mehrere Vertreter.
3. Der Lenkungskreis stellt den Informationsfluss zu den Mitgliedern der Interessengemeinschaft sicher.
4. Der Lenkungskreis kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen der Interessengemeinschaft grob geschädigt hat, von der Mitgliedschaft ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Übt eine Person die Mitgliedsrechte einer juristischen Person oder Vereinigung in der Interessengemeinschaft aus und hat diese Person die Interessen oder das Ansehen der Interessengemeinschaft grob geschädigt, so kann diese Person von der Ausübung der Mitgliedsrechte ausgeschlossen werden. Die jeweilige juristische Person oder Vereinigung muss für diesen Fall eine andere Vertretungsperson benennen.

## **VI. Verwaltung**

Die administrativen Aufgaben, z.B. Organisation der Mitgliederversammlungen, Pressearbeit, Führen der Mitgliederliste sowie Kommunikation der Interessengemeinschaft werden von der Stadtverwaltung Weiterstadt übernommen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

## **VII. Sonstiges**

1. Im Falle von Lücken in dieser Geschäftsordnung oder bei Auslegungsnotwendigkeiten soll im Zweifel kein Gesellschaftsrecht Anwendung finden, sondern Vereinsrecht des BGB mit Ausnahme der Vorschriften für Vereine, die eine Rechtsfähigkeit voraussetzen.
2. Die Geschäftsordnung tritt mit Gründung der IG Neubaustrecke am ..... in Kraft.

Weiterstadt, den .....

Ralf Möller  
Bürgermeister